

Vorblatt

Ziel(e)

- Minimierung der Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen;
- Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse bestehender Tierhaltungsbetriebe durch eine vorausschauende Raumplanung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung einer Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen, die im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind, sowie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen im Baubewilligungsverfahren;
- Vorgaben zur Darstellung und Ausweisung der Geruchszonen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Für die Ermittlung der Geruchsimmissionen bei Tierhaltungsbetrieben als Grundlage für die Geruchszonendarstellung im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan sind im Wesentlichen jene Daten erforderlich, die bereits bislang zur Ermittlung der Geruchsschwellenabstände und der Belästigungsbereiche benötigt wurden. Die Erhebungen sind daher dem Grunde nach vergleichbar mit jenem nach der bisherigen Rechtslage, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei den einzelnen Tierhaltungsbetrieben zusätzliche Parameter für die Geruchsberechnung relevant sind, sodass sich der Erhebungsaufwand erhöhen wird. Überdies ist für die Durchführung der Ausbreitungsberechnung GRAL mit einem finanziellen Mehraufwand für die Gemeinden zu rechnen, obgleich das Ausbreitungsmodell GRAL sowie die relevanten Winddaten den Gemeinden und den Raumplanern nunmehr seitens des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen steht den Gemeinden zur harmonisierten Datenerfassung bei den Hofstellen ein Programm (HofEr Software) zur Verfügung. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um einmalige Kosten handelt, die im Zuge der nächsten Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erwachsen werden.

In Baubewilligungsverfahren hat sich bereits in den letzten Jahren – insbesondere durch die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und der Höchstgerichte - die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf Basis des Ausbreitungsmodells GRAL als Stand der Technik etabliert, sodass durch die nunmehrige Festschreibung dieser Methodik zur Beurteilung von Geruchsimmissionen kein zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Landes- und die Gemeindehaushalte zu erwarten ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die festgelegte Berechnungsmethode wird eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung von Geruchsimmissionen bei Tierhaltungsbetrieben gewährleistet, die den Raumplanungs- und Baubewilligungsverfahren zugrundezulegen ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben in § 27 StROG und in § 95 BauG nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen bei Tierhaltungsbetrieben in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023) Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 4. Quartal 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes, LGBl.Nr. 45/2022, geltenden Rechtslage erfolgte die Ermittlung der Geruchszahl und des Geruchsschwellenabstandes nach der Verläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung. Der Ersatz dieser Richtlinie durch eine neue Richtlinie, die aufgrund einer anderen Berechnungsmethodik nicht mehr mit den bisherigen raumordnungsrechtlichen Regelungen kompatibel ist, und die Tatsache, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen im Bauverfahren auf Grundlage des Ausbreitungsmodelles GRAL (Grazer Lagrange'sches Partikelmodell) als Stand der Technik etabliert hat, machte es erforderlich, § 27 StROG anzupassen. Damit die neue Regelung des § 27 StROG, die sowohl im Entwicklungsplan als auch im Flächenwidmungsplan die Ersichtlichmachung von Geruchszonen vorsieht, vollzogen werden kann, sind nähere Regelungen zur Ermittlung, Darstellung und Ausweisung dieser Geruchszonen durch die vorliegende Verordnung erforderlich. Für das Baubewilligungsverfahren soll nunmehr die Beurteilung auf Grundlage des Ausbreitungsmodells GRAL vorgeschrieben werden. In § 95 Abs. 3a des Steiermärkischen Baugesetzes, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 73/2023, wurde überdies das Maß der Zumutbarkeit der Geruchsbelästigung aus Tierhaltungsbetrieben festgelegt. Auch für den Vollzug dieser Vorgaben ist die Festlegung der Berechnungsmethodik erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine.

Für den Vollzug der in § 27 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und in § 95 des Steiermärkischen Baugesetzes normierten Bestimmungen ist eine nähere Determinierung der Regelungen zur Ermittlung der Geruchszonen bzw. der Geruchsimmissionen erforderlich.

Ziele

Minimierung der Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen

Beschreibung des Ziels:

Die Intensivtierhaltung ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Geruchsstoffen verbunden. Damit beeinflussen diese Betriebe die Umgebung, im Besonderen die Wohnnachbarschaft. Wenn Konfliktbereiche schon auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgezeigt werden können, kann bei der konkreten Umsetzung der Projekte – sowohl zur Wohnnutzung als auch zur landwirtschaftlichen Nutzung – darauf Rücksicht genommen werden.

Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsbetrieben im Baubewilligungsverfahren soll gewährleistet werden, dass Nachbarn nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden.

Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse bestehender Tierhaltungsbetriebe durch eine vorausschauende Raumplanung

Beschreibung des Ziels:

Die Vermeidung von Konflikten dient auch der Sicherstellung des Entwicklungspotentials für Tierhaltungsbetriebe.

Maßnahmen

Festlegung einer Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen, die im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind, sowie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen im Baubewilligungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festlegung der Methodik dient in erster Linie dazu, steiermarkweit vergleichbare Ergebnisse der Geruchszonenberechnung zu erhalten. Außerdem soll die Anwendung der komplexen Werkzeuge – insbesondere auch durch die kostenfreie Zugänglichmachung - erleichtert werden. Überdies wird für das Baubewilligungsverfahren eine dem Stand der Technik entsprechende Methodik zur Beurteilung von Geruchsimmissionen festgelegt.

Vorgaben zur Darstellung und Ausweisung der Geruchszonen

Beschreibung der Maßnahme:

Vorgaben zur Darstellung der Geruchszonen, differenziert nach Geruchsarten, sowie zur planlichen Darstellung der Geruchszonen im Entwicklungs- und im Flächenwidmungsplan, dienen der Umsetzung der Vorgaben des § 27 Abs. 1 und 2 StROG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Für die Ermittlung der Geruchsimmissionen bei Tierhaltungsbetrieben als Grundlage für die Geruchszonendarstellung im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan sind im Wesentlichen jene Daten erforderlich, die bereits bislang zur Ermittlung der Geruchsschwellenabstände und der Belästigungsbereiche benötigt wurden. Die Erhebungen sind daher dem Grunde nach vergleichbar mit jenem nach der bisherigen Rechtslage, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei den einzelnen Tierhaltungsbetrieben zusätzliche Parameter für die Geruchsberechnung relevant sind, sodass sich der Erhebungsaufwand erhöhen wird. Überdies ist für die Durchführung der Ausbreitungsberechnung GRAL mit einem finanziellem Mehraufwand für die Gemeinden zu rechnen, obgleich das Ausbreitungsmodell GRAL sowie die relevanten Winddaten den Gemeinden und den Raumplanern nunmehr seitens des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen steht den Gemeinden zur harmonisierten Datenerfassung bei den Hofstellen ein Programm (HofEr Software) zur Verfügung. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um einmalige Kosten handelt, die im Zuge der Anpassung des örtlichen

Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes an die neue Rechtslage (nach der Übergangsregelung des § 67h Abs. 4 StROG sind die Flächenwidmungspläne im Zuge der nächsten Revision, spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten der StROG-Novelle, LGBl. Nr. 45/2022, am 29.06.2022, anzupassen) erwachsen werden. Bei zwischenzeitigen Änderungen dieser Planungsinstrumente bis zur nächsten Revision ist nur dann mit geringfügigem Mehraufwand zu rechnen, wenn die Änderungen im Umfeld von Tierhaltungsbetrieben erfolgen. Für Änderungen nach durchgeführter Revision bzw. bei der darauf folgenden Revision (siehe § 42 Abs 2 StROG – 10-jährige Revisionsfrist) sind nur bei jenen Tierhaltungsbetrieben Nacherhebungen erforderlich, die sich seit der letzten Revision verändert haben (z.B. durch zusätzliche Stallbauten, Umstellung der Tierhaltung, bauliche Veränderungen bei der Entlüftung u.dgl.) bzw. die neu hinzugekommen sind oder den Betrieb (rechtsverbindlich) eingestellt haben (siehe auch § § 29a Abs. 7 i.V.m. § 119t Abs. 3 BauG). Zu empfehlen ist, dass im Zuge von Baubewilligungsverfahren bei Tierhaltungsbetrieben die relevanten Daten dieses Betriebes für die Geruchsbeurteilung in einer Datenbank geführt oder im HofEr-Programm nachgeführt werden, sodass der zusätzliche Erhebungsaufwand im Zuge der nächsten Revision wegfällt.

Im Zuge der ersten Revision auf Grundlage der neuen Rechtslage kann der Erhebungsaufwand je Tierhaltungsbetrieb (Aktenrecherche und Erhebung vor Ort) mit durchschnittlich ca. 1 bis 2 Stunden angegeben werden, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Aufwand bei Rinderhaltungsbetrieben geringer als bei Schweinemastbetrieben ist. Finden sich alle relevanten Daten im Bauakt (was bei jüngeren Betrieben regelmäßig der Fall sein wird), ist der Erhebungsaufwand vor Ort geringer einzustufen. Bei Tierhaltungsbetrieben, die schon länger bestehen und für die keine aussagekräftigen Daten in den Bauakten aufliegen, ist der Erhebungsaufwand vor Ort größer. Die Aktenrecherche wird in der Regel durch Gemeindebedienstete, die Erhebungen vor Ort werden durch die von den Gemeinden beauftragten Raumplanungsbüros oder gesondert beauftragten Ziviltechnikerbüros bzw. technischen Büros erfolgen. Im Gegensatz zum Erhebungsaufwand nach der bisherigen Rechtslage wird der zeitliche Mehraufwand mit ca. 15 Minuten bis 1 Stunde je Tierhaltungsbetrieb anzusetzen sein. Unter Berücksichtigung dieses zeitlichen Mehraufwandes durch beauftragte externe Büros lassen sich die Zusatzkosten mit ca. € 500 bis 1.000 beziffern. Die Gesamtkosten einschließlich GRAL-Eingaben werden mit ca. € 1.000 bis 1.500,- je Betrieb geschätzt, wobei die bisherigen Kosten nach der alten Rechtslage mit ca. € 500 angenommen werden. Der finanzielle Aufwand je Gemeinde ist demnach abhängig von der Anzahl der im Gemeindegebiet liegenden Tierhaltungsbetriebe.

Nach der Agrarstrukturerhebung 2020 lässt sich die Anzahl der Tierhaltungsbetriebe in der Steiermark wie folgt angeben:

- 10.018 Rinderhaltungsbetriebe
- 5.489 Schweinehaltungsbetriebe
- 10.155 Betriebe mit Legehennenhaltung

Der Rechenvorgang selbst im Rahmen der GRAL-Modellierung benötigt ca. 4 Wochen (abhängig von der Leistungsfähigkeit der Rechner), wobei diesbezüglich keine gesonderten Mehrkosten anfallen werden.

In Baubewilligungsverfahren hat sich bereits in den letzten Jahren – insbesondere durch die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und der Höchstgerichte - die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf Basis des Ausbreitungsmodells GRAL als Stand der Technik etabliert, sodass durch die nunmehrige Festschreibung dieser Methodik zur Beurteilung von Geruchsimmissionen kein zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Landes- und die Gemeindehaushalte zu erwarten ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die festgelegte Berechnungsmethode wird eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung von Geruchsimmissionen bei Tierhaltungsbetrieben gewährleistet, die den Raumplanungs- und Baubewilligungsverfahren zugrunde zu legen ist.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Intensivtierhaltung ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Geruchsstoffen verbunden. Damit beeinflussen diese Betriebe die Umgebung, im Besonderen die Wohnnachbarschaft. Wenn Konfliktbereiche schon auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgezeigt werden können, kann bei der konkreten Umsetzung der Projekte – sowohl zur Wohnnutzung als auch zur landwirtschaftlichen Nutzung – darauf Rücksicht genommen werden. Diese Bestimmungen sollen auch die Einhaltung des in § 3 Abs. 1 Z 2 StROG normierten Raumordnungsgrundsatzes einer weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen sowie des Zieles der Freihaltung von Gebieten für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Z 6 lit. e) unterstützen.

Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsbetrieben im Baubewilligungsverfahren soll gewährleistet werden, dass Nachbarn nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden.

Die Vermeidung von Konflikten dient auch der Sicherstellung des Entwicklungspotentials der Tierhaltungsbetriebe.

Zu § 2:

Abs. 1:

Um einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes zu gewährleisten, werden die Rahmenbedingungen für die Ermittlung der Geruchszonen definiert. Festgelegt wird das zu verwendende Ausbreitungsmodell GRAL. Über den Link [GRAL ST-ROG 23.09 - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#) ist die aktuelle Modellversion: GRAL23.09 zugänglich. Gemeint ist mit dieser Bezeichnung die zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung vorliegende Modellversion des Ausbreitungsmodell GRAL samt der zugehörigen Benutzeroberfläche. Allfällige Fehlerbehebungen oder „kosmetische“ Änderungen des Programmes, die nicht ergebnisrelevant sind, werden mit der Modellversion-Nr. 23.09.xx gekennzeichnet werden. Ergebnisrelevante Änderungen würden in einer neuen Versionsnummer münden, die in der Folge eine Änderung der gegenständlichen Verordnung bedingen würde. Damit soll ermöglicht werden, dass Fehlerkorrekturen und Verbesserungen, die keinen Einfluss auf das Rechenergebnis haben, durchgeführt werden können, ohne dass es zu einer Änderung der Verordnung kommen muss. Die Benutzeroberfläche von GRAL ermöglicht die relevanten Dateneingaben und werden die Windfeld- und Gebäudedaten sowie die Daten der Hofstellenerfassung in ein GRAL-Projekt importiert.

Abs. 2 und 3:

Neben der GRAL-Software sind für die Berechnung der Geruchszonen Windfeld-, Gelände- und Gebäudedaten mit Höhen erforderlich. Die ergebnisrelevanten Eingangsdaten – hier im Besonderen die Windfelder sowie die aktuellen Daten zum Gebäudebestand – werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Windfeldbibliothek Steiermark, unterteilt in 23 Teilgebiete, ist über Open Government Data (OGD) Steiermark downloadbar, wobei für die Verwendung das Modellsystem GRAMM/GRAL erforderlich ist. Die Windfelder dienen dazu, Ausbreitungsberechnungen für Luftschadstoff- und Geruchseinwirkungen unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse sowie der Landnutzung durchführen zu können. Da die verfügbaren Gebäudedaten vielfach nicht aktuell sind, wird es erforderlich sein, im Anlassfall Nacherhebungen durchzuführen.

Auf eine verpflichtete Berücksichtigung von Vegetationsflächen (Wald) wurde verzichtet, da der diesbezügliche Erhebungsaufwand zu kostenintensiv ist und Auswirkungen auf die Geruchsberechnung aus immissionstechnischer Sicht als gering einzustufen sind. Optional können jedoch mit der Benutzeroberfläche von GRAL auch Vegetationsflächen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedenfalls alle emissionsrelevanten Einrichtungen und Faktoren, wie etwa die Art der Entlüftung, wobei bei Kaminentlüftungen die Austrittsgeschwindigkeit, der Durchmesser und die Kaminhöhe maßgeblich sind. Die relevanten Daten für die Entlüftung sind grundsätzlich der Projektsbeschreibung aus dem Bauakt, die der Baubewilligung zugrundegelegt wurde, zu entnehmen. Fehlen solche Angaben bzw. handelt es sich um Altbestände, wird eine Erhebung vor Ort

erforderlich sein. Zu beachten gilt jedoch, dass als Grundlage nur bewilligte bzw. als bewilligt anzusehende Baulichkeiten und Nutzungen herangezogen werden dürfen.

Abs. 4:

Auch die Daten für Mistlagerstätten, Kot- und Güllelager (Wirtschaftsdüngerlager) sind grundsätzlich den Bauakten zu entnehmen. Geschlossene Abdeckungen, Abdeckungen mit Strohhäcksel oder Schwimmfolien u.dgl. werden bei der Ermittlung der Geruchsemissionen durch entsprechend geminderte Bewirtschaftungsfaktoren berücksichtigt.

Abs. 5:

Zur harmonisierten Datenerfassung und zur Unterstützung der Gemeinden hat das Land Steiermark (Abteilung 15) ein eigenes Hoferfassungsprogramm (HofEr) entwickelt. Mit dieser Software können alle relevanten Daten je Hofstelle systematisch erfasst werden. Diese Daten werden in der Folge auf Knopfdruck der GRAL-Modellierung zugrundegelegt. Damit können einerseits Eingabefehler für die GRAL-Modellierung minimiert werden, andererseits stehen diese Daten auch für künftige Beurteilungen (z.B. in einem Baubewilligungsverfahren oder in einem UVP-Feststellungsverfahren) zur Verfügung und können bei Bedarf aktualisiert werden. Die HofEr-Software ist über den Link [HofEr Software V23.10 - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#) abrufbar. Festzuhalten ist jedoch, dass die Verwendung dieser Software nicht verpflichtend ist und demnach die Erfassung auch auf andere, geeignete Weise erfolgen kann.

Abs. 6:

Die relevanten programmtechnischen Parameter – auch diese beeinflussen das Ergebnis der Berechnungen – werden in Anlage 1 festgelegt.

Abs. 7:

Bei der Berechnung bzw. Ermittlung der Geruchszonen zu berücksichtigen sind jedenfalls auch jene Tierhaltungsbetriebe außerhalb des Gemeindegebietes, die Einfluss auf die Geruchssituation über die Gemeindegrenze hinweg haben. Die entsprechenden Daten dafür (insbesondere auch aus den Bauakten) sind seitens der Nachbargemeinde im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen.

Zu § 3:

Ein wesentlicher Teil an Eingangsparametern sind die Emissionsdaten. Diese umfassen einerseits tierspezifische Emissionsfaktoren (Basisemissionsfaktoren) und andererseits Bewirtschaftungsfaktoren mit entsprechenden Reduktionsmaßen, die durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden können. Diese Minderungsfaktoren berücksichtigen spezielle Formen der Bewirtschaftung in der jeweiligen Nutztierkategorie. Auch diese Datengrundlagen haben das Ziel, steiermarkweit vergleichbare Ergebnisse der Bewertung sicherzustellen. Als Grundlage dafür dient das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung veröffentlichte Dokument „Emissionen aus der Tierhaltung“, Bericht Nr. ABT15-Lu-04-2023 (Link: [ABT15 Lu-04-2023 Emissionsfaktoren.pdf \(steiermark.at\)](#)). Für die Berechnung der Geruchszonen sind die entsprechenden Tabellen heranzuziehen (für den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind lediglich die Tabellen betreffend die Faktoren für Geflügel und Schweine von Relevanz).

Zu § 4:

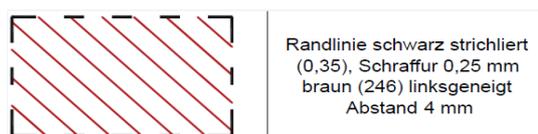
Eine Tierhaltung, die ausschließlich der Selbstversorgung des Tierhalters bzw. der tierhaltenden Person und nicht der Gewinnerzielung dient, bleibt unberücksichtigt. Über den unmittelbaren Standort hinausgehende Auswirkungen sind dabei nicht zu erwarten. Dies reduziert sowohl den Erhebungs- als auch den Rechenaufwand.

Zu § 5:

Die Darstellung der Geruchszonen hat unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums zu erfolgen. Diese Berechnungsformel, die der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Berichts-Nr.: ABT 15-Lu-02-2021, entnommen ist, ist sowohl bei einheitlichen Geruchsquellen (z.B. in einem Gebiet, in dem ausschließlich Schweinemastbetriebe geführt werden) als auch bei Mischgerüchen anzuwenden.

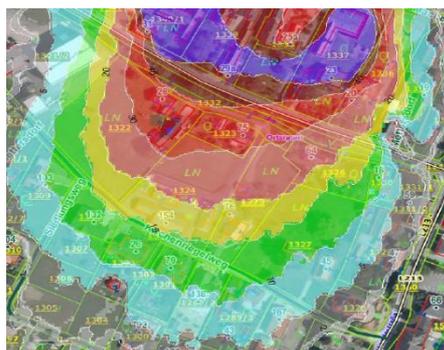
Zu § 6:

In Abs. 1 und 2 wird normiert, wie die Ausweisung der Geruchszonen zu erfolgen hat. Unter Heranziehung der in der Anlage 2 festgelegten Parameter ist ein Shape-File zu erstellen. Dieses File kann in der Folge im Geoinformationssystem (GIS) im Sinne der Vorgaben des Abs. 2 bearbeitet werden. Die Darstellung der Geruchszonen in den Entwicklungs- und Flächenwidmungsplänen orientiert sich an der bisherigen Darstellung, wie sie in der Planzeichenverordnung für die Geruchsschwellenabstände festgelegt ist. Geruchszonen werden demnach sowohl im Entwicklungsplan als auch im Flächenwidmungsplan mit folgender Schraffur dargestellt:



Die Visualisierung der Jahresgeruchsstunden hat gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz StROG in einem eigenen Deckplan zu erfolgen. Diese Darstellung der Jahresgeruchsstunden in 10 %-Schritten erzeugt keine Rechtswirkung, sondern dient lediglich der Information der Bürger über die Ausdehnung der von Gerüchen betroffenen Bereiche. In (künftigen) Baubewilligungsbescheiden ist gemäß § 29a Abs. 1 BauG zur Information der Bauwerber der jeweilige Prozentsatz der Jahresgeruchsstunden laut Deckplan anzugeben, sofern in der betreffenden Gemeinde bereits im Flächenwidmungsplan verordnete Geruchszonen vorliegen.

Vorschlag für die farbliche Gestaltung:

**Zu § 7:**

Abs. 1:

Die Ermittlung der Geruchsimmissionen in Baubewilligungsverfahren erfolgt nach der in § 2 beschriebenen Methodik, wobei hier ebenfalls die Basisemissions- und Bewirtschaftsfaktoren aus dem Dokument „Emissionen aus der Tierhaltung“ (siehe Ausführungen zu § 3) heranzuziehen sind. Im Gegensatz zur Ermittlung der Geruchszonen für den Entwicklungsplan und den Flächenwidmungsplan sind für das Baubewilligungsverfahren neben den Faktoren für Geflügel, Schweine und Rinder auch die Basisemissions- und Bewirtschaftsfaktoren für sonstige Tierarten, wie Pferde, Alpakas, Schafe und Ziegen, relevant.

Tierhaltungen, die ausschließlich der Selbstversorgung dienen, bleiben auch im Baubewilligungsverfahren unberücksichtigt. Überdies gelten Geruchsbelastungen, deren Häufigkeiten 10 % der in § 95 Abs. 3a BauG normierten Beurteilungswerte nicht überschreiten, als irrelevant. Es kann

davon ausgegangen werden, dass bei Unterschreiten der Irrelevanz keine Kumulation mit anderen Geruchsquellen gegeben ist. Bei Mischgerüchen ist die Irrelevanz gegeben, wenn folgende Gleichung gilt (abgeleitet aus der Formel in § 5):

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 0,1$$

Die fachliche Grundlage dafür bietet die Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Bericht-Nr.: ABT15-Lu-02-2021.

Hinsichtlich der irrelevanten Geruchsbelastungen ist auszuführen, dass in diesen Fällen die Beiziehung eines/r umweltmedizinischen Sachverständigen nicht erforderlich ist.

Abs. 2:

Die Ausbreitungsmodellierung hat unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums zu erfolgen (siehe im Übrigen die Ausführungen zu § 5), wobei die Richtwerte an Jahresgeruchsstunden gem. § 95 Abs. 3a BauG heranzuziehen sind.

Abs. 3:

Gemäß § 95 Abs. 1 BauG sind landwirtschaftliche Betriebsanlagen so zu planen und auszuführen, dass Nachbarinnen/Nachbarn nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden. Das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn darf keinesfalls gefährdet werden. Die in § 95 Abs. 3a BauG vorgegebenen Beurteilungswerte dienen zur Abgrenzung der Zumutbarkeit, wobei Geruchsimmissionen bis zu diesen Werten jedenfalls als zumutbar hinzunehmen sind. Wie den Erläuterungen zu § 95 Abs. 2a BauG zu entnehmen ist, können auch als Grundlage für die Beurteilung des ortsüblichen Ausmaßes von Geruchsbelästigungen Schwellenwerte festgelegt werden. Ortsübliche Belästigungen sind gem. § 4 Z 53 BauG die in den betroffenen Gebieten tatsächlich vorhandenen, zumindest jedoch die in Gebieten dieser Art üblicherweise auftretenden Immissionen. Von dieser Möglichkeit wird in der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht. Auszugehen ist zunächst davon, dass Geruchsimmissionen aus rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieben jedenfalls als ortsüblich einzustufen sind bzw. das ortsübliche Maß an Geruchsbelästigungen darstellen. Zusätzliche Geruchsimmissionen gelten jedenfalls dann als ortsüblich, wenn die Schwellenwerte des § 95 Abs. 3a BauG eingehalten werden. Überdies ist auch dann von ortsüblichen Geruchsbelästigungen auszugehen, wenn in solchen Gebieten Tierhaltungsbetriebe typischerweise vorzufinden sind und die vorgenannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Bei der Beurteilung der Typizität ist nicht auf eine konkrete Tierart abzustellen, sondern darauf, ob eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung in der Region generell als typisch anzusehen ist. Eine Einzelfallprüfung kann allerdings dazu führen, dass Gerüche auch dann ortsüblich sind, wenn sie über den normierten Schwellenwerten liegen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das rechtmäßige Höchstmaß an Geruchsimmissionen in einem Bereich bereits über den normierten Schwellenwerten liegt. In diesem Fall ist jedoch eine zusätzliche Überschreitung unzulässig.